



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 6. November 2024

GR Nr. 2024/497

Finanzverwaltung, Finanzhaushaltverordnung, Nachführung von Anhang 1, Teilrevision

1. Ausgangslage

Eigenwirtschaftsbetriebe sind Verwaltungsbereiche, die eine in sich geschlossene Einheit bilden und nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit geführt werden (§ 88 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Sie sind in der städtischen Rechnung integriert, erbringen Leistungen für Dritte und orientieren sich dabei am Kostendeckungs- und dem Verursacherprinzip. Gemäss § 88 Abs. 2 GG errichtet die Gemeinde Eigenwirtschaftsbetriebe, wenn sie dazu durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist (lit. a) oder wenn die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament dies beschliesst (lit. b).

Aufgrund einer Änderung im kantonalen Volksschulrecht per 1. Januar 2022 müssen die vier städtischen Sonderschulen seit 1. Januar 2024 als Eigenwirtschaftsbetriebe geführt werden. Entsprechend hat der Stadtrat mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 349/2022 rechtzeitig für die Erstellung der Budgetvorlage 2024 die dafür erforderlichen neuen Buchungskreise geschaffen:

- Heilpädagogische Schule Zürich (5030)
- Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Zürich (5031)
- Schule Fokus Sehen (5032)
- Viventa15plus (5033)

Der Gemeinderat wurde im Rahmen der Budgetvorlage 2024 über diese Änderungen in der institutionellen Gliederung informiert (vgl. GR Nr. 2023/430, Beilage «Budget 2024 der Stadt Zürich», Kapitel 1.1, S. 10) und wie vom Regierungsrat vorgegeben, ist die Finanzierung der vier städtischen Sonderschulen im Budget 2024 (GRB Nr. 2026/2023) erstmalig als Eigenwirtschaftsbetrieb dargestellt.

2. Nachführung von Anhang 1 der Finanzhaushaltverordnung

Aufgrund der expliziten kantonalen Vorgabe in § 4 Abs. 2 Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (LS 412.106) ist eine zusätzliche kommunale Rechtsgrundlage in einem Gemeindeerlass (§ 4 Abs. 2 GG) an sich nicht erforderlich (August Mächler, Kommentar GG, § 88 N. 4). Aus Transparenzgründen werden in der Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) aber dennoch alle als Eigenwirtschaftsbetriebe gemäss § 88 GG geführten Organisationseinheiten im Bestand einzeln und vollständig aufgeführt (Art. 5 i. V. m. Anhang 1 FHVO). Soweit es sich um Eigenwirtschaftsbetriebe aufgrund übergeordneten Rechts gemäss § 88 Abs. 2 lit. a GG handelt, ist die dortige Auflistung aber lediglich deklaratorischer Natur (vgl. STRB Nr. 653/2021, Kapitel 5, Erläuterungen zu Art. 5 FHVO).

Ursprünglich war geplant, dem Gemeinderat die Nachführung von Anhang 1 FHVO zusammen mit der Budgetvorlage 2024 zu unterbreiten. Darauf wurde dann verzichtet, weil sich für 2024



2/2

in Zusammenhang mit der Berichterstattung der selbstständigen Anstalten eine Teilrevision der FHVO abzeichnete. Da eine solche Anpassung der rechtlichen Grundlagen aber derzeit nicht erforderlich ist, soll mit der Nachführung von Anhang 1 FHVO nicht mehr länger zugewartet und die Änderungen auf Basis des vorliegenden Antrags parallel zur Behandlung der Budgetvorlage 2025 erfolgen.

Die Inkraftsetzung der Änderungen wird abgestimmt auf den Zeitpunkt der Schaffung der vier neuen Eigenwirtschaftsbetriebe und daher rückwirkend per 1. Januar 2024 beantragt. Ein solches Vorgehen ist mit Blick auf den rein deklaratorischen Inhalt der Teilrevision zulässig.

3. Zuständigkeit

Die Nachführung von Anhang 1 FHVO fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 4 Abs. 2 GG, Art. 54 Abs. 2 lit. e Gemeindeordnung [AS 101.100]).

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Die Aufzählung in Anhang 1 der Finanzhaushaltverordnung vom 12. Januar 2022 (AS 611.101) wird rückwirkend per 1. Januar 2024 mit folgenden Organisationseinheiten ergänzt:

- **Heilpädagogische Schule Zürich (5030)**
- **Schule für Kinder und Jugendliche mit Körper- und Mehrfachbehinderungen Zürich (5031)**
- **Schule Fokus Sehen (5032)**
- **Viventa15plus (5033)**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorstehenden des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter